



Merkblatt zum Aufstellen und Betreiben fliegender Bauten

Dieses Merkblatt soll dem Veranstalter bei der Aufstellung sogenannter „Fliegenden Bauten“ in Bezug auf baurechtliche Belange dienen. Es weist auf die richtige Vorgehensweise im Vorfeld einer Veranstaltung hin und gibt Tipps, die die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit gewährleisten helfen. Hierzu trägt auch die ggf. erforderliche Gebrauchsabnahme des Zeltes bei.

Weitere erforderliche Genehmigungen wie z. B. Zustimmung des Grundstückseigentümers, gaststättenrechtliche Erlaubnis, Abnahme durch Lebensmittelrecht, Gestattung durch Gemeinde sowie die Klärung der gesicherten Rettungszufahrten etc. werden hierin nicht behandelt.

Hinweis:

Bitte beachten sie bei der Platzwahl / Auswahl Aufstellungsfläche die im Anhang befindliche:

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Villingen-Schwenningen (Sondernutzungssatzung)

der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen.

I Zelte

- 1. Sie planen ein Fest mit der Aufstellung eines Zeltes/sonstige Anlage als Fliegender Bau >75 m² Fläche. Was müssen Sie im Vorfeld beachten?**

Bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Aufstellarbeiten

ist die beabsichtigte Aufstellung anzeigepflichtiger Bauten der Baurechtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen (siehe LBO BW § 69 Absatz 6), **Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.**

Achtung: Alle Zelte/Fliegende Bauten gleich/größer 75m² sind anzuzeigen!

Dazu ist das Prüfbuch (=Zeltbuch, erhältlich beim Zeltverleiher) dem Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Baurecht der Stadt Villingen-Schwenningen, Winkelstr. 9, vorzulegen (Tel: 07722 / 82-2857).

Im Einzelfall reicht die Vorlage des Zeltbuches / Prüfbuches auch zu Beginn der Aufstellarbeiten, dies muss aber vorab telefonisch mit dem Baurechtsamt / dem zuständigen Sachbearbeiter abgesprochen werden!

Mit dem Zeltbuch ist das als Anlage 1 angeheftete Formblatt "Anzeige Fliegender Bauten" ausgefüllt vorzulegen. Hierin werden die für die Baurechtsbehörde notwendigen Informationen zum fliegenden Bau / Zelt abgefragt. Nicht zu vergessen ist der Lageplan mit dem Standort des fliegenden Baus / Zelt. Zu umliegenden Objekten ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten.

Auf Grund Ihrer Angaben prüft und entscheidet die Behörde, ob eine Gebrauchsabnahme des aufgestellten Zelttes vor Ort durchgeführt wird oder nicht. Ferner wird überprüft, ob die Ausführungsgenehmigung noch gültig ist. Das Zeltbuch /Prüfbuch wird im Rahmen der Abnahme vor Ort zurückgegeben.

Falls dem Baukontrolleur das Zelt bereits bekannt ist, reicht die Vorlage des Zeltbuches / Prüfbuches bei der Gebrauchsabnahme vor Ort, dies ist mit Baukontrolleur im Vorfeld abzustimmen.

Hinweise:

Das Zeltbuch wird nur vollständig anerkannt, d.h. sämtliche geprüfte Statistischen Zeichnungen, Hinweise und Auflagen insbesondere in Bezug auf die zugelassenen Maße, Abspannungen und Verankerungen sind vorzulegen.

Sollte das Zelt an ein bestehendes Gebäude oder einen Schuppen angebaut werden, ist dies ggf. mit erhöhten Anforderungen (Wind.- Brandlasten) verbunden und daher gesondert zu betrachten.

Die Vorlage eines einfachen Standsicherheitsnachweises reicht hierbei nicht aus.

Achtung!

Für die Umsetzung der Auflagen des Zeltbuches und die Einhaltung der „Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten“ (sh. Abdruck im Zeltbuch) ist der Veranstalter, in Zusammenarbeit mit Zeltmeister, in jedem Falle **eigenverantwortlich** zuständig!

Wenn (im Einzelfall) keine Gebrauchsabnahme erforderlich ist:

- wird das Zeltbuch / Prüfbuch vom Sachbearbeiter abgestempelt
- kann das Zelt ohne Gebrauchsabnahme in Betrieb genommen werden

Wenn eine Gebrauchsabnahme erforderlich wird, ist wie folgt vorzugehen:

Bis spätestens vier Tage vor der geplanten Nutzungsaufnahme oder auch bereits bei der Vorlage des Zeltbuches im Amt (sh. oben)

ist mit dem Baukontrolleur ein Termin zur Gebrauchsabnahme zu vereinbaren. Die Gebrauchsabnahme sollte möglichst zwei Tage vor Beginn des Festes liegen, um etwaige Mängel am Zelt und der Ausstattung noch beseitigen zu können. Es sollten jedoch alle für die Abnahme erforderlichen Auflagen bzw. Richtlinien erfüllt (Fluchtwegbeschilderung, Not.- Beleuchtung, Feuerlöscher etc.), bzw. der Aufbau sollte abgeschlossen sein.

Für Sie ist als Baukontrolleur zuständig: Herr Griesbaum, Tel. 07720/82-2857

2. Die eigentliche Gebrauchsabnahme vor Ort (falls erforderlich)

Zum vereinbarten Zeitpunkt führt der Baukontrolleur der Stadt Villingen-Schwenningen eine Gebrauchsabnahme des bereits errichteten und ausgestatteten Zeltes durch.

Zur Abnahme muss ein Verantwortlicher des Veranstalters mit anwesend sein.

Einen Auszug von Kriterien, die vom Baukontrolleur bei der Gebrauchsabnahme, jedoch nur stichprobenartig, überprüft werden, finden Sie in der Anlage 2.

3. Mögliche Ergebnisse vor oder bei der Gebrauchsabnahme:

- kein Zeltbuch, keine gültige Ausführungsgenehmigung:

- Fliegender Bau / Zelt ist für eine Nutzung nicht zugelassen.
- Eine Abnahme kann und wird nicht durchgeführt.

Eine Bestätigung durch die Prüfstelle bzw. des Zeltverleihers über den Verbleib des Zeltbuches gilt nicht als Zeltbuchersatz und wird somit nicht anerkannt.

Eine Nutzungsuntersagung ist in diesem Fall zu prüfen !

- Zeltbuch vorhanden, Zelt ohne erkennbare Mängel:

- Das Zeltbuch wird vom Baukontrolleur abgestempelt und unterschrieben. Das Zelt kann in Betrieb gehen.

- Leichte Mängel vorhanden:

- Das Zeltbuch wird vom Baukontrolleur abgestempelt und unterschreiben.
- Die festgestellten Mängel werden im Zeltbuch vermerkt.
- Der o. g. Verantwortliche wird auf die Eigenverantwortlichkeit der Beseitigung der Mängel hingewiesen.
- Das Zelt kann nach Beseitigung der Mängel durch den Veranstalter in Betrieb gehen. Eine weitere Überprüfung findet nicht statt.
- **Wichtig:** Eine Nichtbeachtung der Mängelbeseitigung kann eine Nutzungsuntersagung und/oder ein Bußgeld nach sich ziehen. In jedem Fall liegt die Haftung beim Betreiber.

- Schwere Mängel vorhanden:

- Die festgestellten Mängel lassen eine Nutzungsaufnahme nicht zu, das Zelt darf nicht in Betrieb gehen
- Die Mängel sind vor Aufnahme der Nutzung **vollständig** zu beseitigen
- Eine weitere Abnahme vor Aufnahme der Nutzung ist erforderlich, erst dann kann das Zelt freigegeben werden.

II Bühnen und Fahrgeschäfte:

Folgende bauliche Anlagen sind „fliegende Bauten“, daher ebenso Prüfbuchpflichtig und von der Gebrauchsabnahme abhängig:

- Bühnen, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten, ab 5 m Höhe, mit einer Grundfläche ab 100 m² und einer Fußbodenhöhe ab 1,5 m,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von ab 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, mehr als 10 m, beträgt,
- Fliegende Bauten ab 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten ab 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von über 1 m/s haben,

Hinweis:

„Fliegende Bauten“ welche keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen und auch nicht der Anzeigepflicht unterliegen müssen dennoch dem öffentlichen Baurecht entsprechen, also insbesondere standsicher sein ebenso sind alle anderen Bestimmungen, Rechtsvorschriften vom Betreiber eigenverantwortlich einzuhalten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt in der Vorbereitungsphase etwas weiter helfen zu können und wünschen Ihnen ein gutes, unfallfreies Gelingen Ihrer Veranstaltung.

Anlagen

Anlage 1: Formblatt „Anzeige Fliegender Bauten“

Anlage 2: Checkliste bei Aufstellung von Fliegenden Bauten (Zelte etc.)

Anlage 3: Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Villingen-Schwenningen